Bei Fragen, Anregungen und Beobachtungen wenden Sie sich bitte an das LfDH, Abt. Archäologie und Paläontologie (Tel.: 0611/6906-131), an Polizei-Oberkommissar Eckhard Laufer (Polizei Usingen, Tel.: 06081/92 08-43) oder an Polizei-Oberkommissar Peter Jüngling (Polizei Hanau, Tel.: 06181/100-611), in dringenden Fällen an jede andere Polizeidienststelle.

„Raubgrabung" – was ist das eigentlich?

Unter „Raubgrabung" versteht man die rechtswidrige Suche nach beweglichen Bodendenkmälern (erdgeschichtlichen Fossilien oder Hinterlassenschaften unserer Vorfahren) und das rücksichtslose Entreißen von solchen aus dem Fundzusammenhang (z.B. Ringwallanlagen, Burgen, Gräberfelder, Siedlungen, alte Wege etc.). Ziel der Suche ist es, entsprechende Kulturdenkmäler zum Sammeln oder Handeln zu erlangen, wobei diese zumeist der wissenschaftlichen Bearbeitung und der Öffentlichkeit entzogen werden. Rechtswidrig ist sie, weil sich die Sucher über die Denkmalschutzgesetze der Bundesländer hinwegsetzen, die den Umgang mit Kulturdenkmälern zu deren Schutz regeln.

Auf das Problem der „Raubgrabungen" wurde die Öffentlichkeit insbesondere im Jahre 2002 durch die „Himmelsscheibe von Nebra" aus Sachsen-Anhalt aufmerksam. Die „Raubgräber" und nachfolgenden Käufer wurden inzwischen wegen Unterschlagung und Hehlerei zu Geld- und Freiheitsstrafen auf Bewährung sowie zu gemeinnützigen Arbeitsstunden verurteilt. Das Beispiel zeigt, dass über Verstöße gegen die Denkmalschutzgesetze hinaus offenkundig tatsächlich auch Straftaten begangen werden. Wie das? Ganz einfach: Die paläontologischen und archäologischen Funde haben nicht ausschließlich eine – zweifelsohne stets gegebene – geschichtswissenschaftliche Bedeutung, sondern unterliegen auch dem Eigentumsrecht. Laut Kommentar zum Hessischen Denkmalschutzgesetz (HDSchG) gehören sie zu den Schatzfunden nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch, bei deren Entdeckung 50% dem Finder und 50% dem Eigentümer, in dessen Grund und Boden oder Sache der Schatz verborgen war, zustehen.

Ausgeraubte Gräber in einer spätbronzezeitlichen Nekropole (13.–8. Jahrhundert v. Chr.) bei Wiesbaden-Erbenheim
Foto: LfDH

Wer Bodendenkmäler entdeckt, muss sie nach dem HDSchG melden. Suche und Bergung von Bodendenkmälern bedürfen einer Nachforschungsgenehmigung. Wer dagegen verstößt, handelt in Hessen ordnungswidrig, was mit einer Geldbuße bis zu 25.000,- Euro geahndet werden kann. Des Weiteren ist der Einzug der Suchgeräte (z.B. Metallsonden, Bodenradar), Grabungswerkzeuge usw. möglich.

Das Durchwühlen von Denkmälern kann nach dem Strafgesetzbuch (StGB) den Tatbestand der gemeinschädlichen Sachbeschädigung erfüllen. Weitere Straftaten wie Hausfriedensbruch oder Sachbeschädigungen sind insbesondere auf Baustellen möglich. Beim Vorenthalten eines Schatzfundes zum Nachteil des Miteigentümers oder – angesichts der in Denkmalschutzgesetzen integrierten Schatzregalregularien – zum Nachteil eines Bundeslandes als Alleineigentümer handelt es sich grundsätzlich um eine Unterschlagung. Bereits der Versuch ist strafbar. Wird der Fund z.B. aus einem bekannten, ggf. besonders überwachten Hügelgrab oder von einer Ausgrabungsstätte entfernt, kann ein Diebstahl vorliegen. Das Vorenthalten der Hälfte des Verkaufserlöses eines Schatzfundes stellt in jedem Fall eine Unterschlagung dar. Beim An- und Weiterverkauf unterschlagener oder gestohlener Funde handelt es sich um Hehlerei. Dabei können z.B. durch das Mischen von Funden zu einem einzigartigen Depotfund mit falschen Fundortangaben usw. auch Tatbestände des Betrugs erfüllt werden. Sofern ein Museum wider besseres Wissen einen „Raubgrabungsfund" für seine Sammlung aufkauft, besteht der Verdacht der Veruntreuung der hierfür bereitgestellten finanziellen Mittel. Weitere Verstöße gegen das Waffen-/Kriegswaffenkontrollgesetz und Sprengstoffrecht sind ebenfalls möglich, was in erster Linie die Militariasammler unter den Sondengängern betrifft.

Mit der Auflistung der Gesetzeskonflikte dürfte klar geworden sein, dass wir es bei „Raubgrabungen" und ihren Folgeerscheinungen nicht mit Kavaliersdelikten zu tun haben. Ein halbherziger Umgang mit dem Problem und insbesondere das Aufkaufen von Funden zu deren vermeintlicher Rettung führen – so gut es auch gemeint ist – sehr schnell in eine rechtlich gefährliche Grauzone. Daher wurde im Jahr 2003 beim Hessischen Landeskriminalamt eine „AG Raubgrabung" gegründet, welche die Thematik aufgriff und seitdem in Zusammenarbeit mit der Denkmalpflege beleuchtet. Letztere hat bisher bereits zur Klärung vieler offener Fragen, zur Vertrauensbildung und auch ersten Ermittlungsverfahren gegen „Raubgräber" und deren Hehler geführt. Die zumeist aufwändigen Ermittlungen zeigen, dass eine enge Kooperation zwischen Polizei, Denkmalpflege und Justiz unabdingbar ist.

Es ist aber auch Ihre Mithilfe gefragt: Mehr denn je gilt es, aufmerksam zu sein und sich bei Verdachtsmomenten oder bereits vorhandenen Erkenntnissen vertrauensvoll an die Denkmalpflege und/oder Polizei zu wenden. Beim Verdacht einer „Raubgrabung" im Gelände sind gute Beobachtungen, insbesondere hinsichtlich der Suchörtlichkeit, der Person/en, der mitgeführten Gegenstände, des Verhaltens und der zugehörigen Fahrzeuge sowie ggf. die sofortige Benachrichtigung der Polizei gefragt. Personen, die ehrenamtlich für die archäologische und paläontologische Denkmalpflege arbeiten, können ihr Handeln stets mit einer gültigen Nachforschungsgenehmigung legitimieren. Hierzu zählen inzwischen auch viele Sondengänger.

Eckhard Laufer